



Ausführungsbestimmung zu §5.3.2 der Satzung des Schleswig-Holsteinischen Bowling-Verbandes vom 18.06.2004 mit Beschlussfassung vom 20.05.2005 und der Inkrafttretung vom 19.10.2006

(§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Einleitung

Der **Schleswig-Holsteinische Bowling Verband e.V.** hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der **SHBV** in seiner Satzung, seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, also z. B. der 1. Vorsitzende, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Grundsatzbeschlussfassung zur Ausführungsbestimmung

- 1.1 Bedingt durch geänderte Vorgaben der übergeordneten Organe (s. §18 Rechtsgrundlagen) wurde die unter Pkt. 2 ausgeführte Ausführungsbestimmung zwingend notwendig.
- 1.2 Grundlage der Ausführungsbestimmung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung auf dem Verbandstag vom 18.03.2005 zur Änderung der Kostenordnung Pkt. 8.8.

2. Ausführungsbestimmung zu § 5.3.2

- 2.1 Dem SHBV sind bis zum 15.Dezember eines jeden Jahres (Poststempel) das Verzeichnis der Mitglieder mit dem Stand zum 01.Januar des Folgejahres einzusenden und alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen. Bei Nichteinhaltung wird eine Verwarnungsgebühr laut Kostenordnung fällig.

3. Inkrafttreten

- 3.1 Die Ausführungsbestimmung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.